



**AK
YOUNG**

CASH TIPP

**BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN
FÜR SCHÜLER/INNEN**



akyoung.at



Eltern stehen durch den Schulbesuch ihrer Kinder auch vor finanziellen Herausforderungen. Zur Unterstützung gibt es unterschiedliche Beihilfen: Was steht mir zu? An wen muss ich mich wenden?

Diese Broschüre listet finanzielle Hilfen, die es für steirische Schüler:innen und deren Eltern gibt, auf. Unsere Expertinnen und Experten der Bildungsabteilung helfen bei Fragen gerne weiter.



www.akstmk.at

JOHANN SCHEUCH

Direktor der Arbeiterkammer Steiermark

JOSEF PESSERL

Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

INHALT

4 SCHULBEIHILFEN

**7 GANZTÄGIGE SCHULEN
UND SCHÜLERHEIME**

9 FAHRTENBEIHILFE

13 SONSTIGE BEIHILFEN

**14 FÖRDERUNGEN FÜR
VOLLJÄHRIGE SCHÜLER:INNEN**

SCHULBEIHILFEN

Schulbeihilfe des Bundes

Anspruch: Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die sozial bedürftig sind. BürgerInnen aus EU- bzw. EWR-Staaten und Konventionsflüchtlinge sind ÖsterreicherInnen gleichgestellt, ebenso Personen aus Drittstaaten, wenn ein Elternteil 5 Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Höhe: € 1.520,- pro Schuljahr.

Der Grundbetrag erhöht sich bei Vorliegen der im Schülerbeihilfengesetz 1983 genannten besonders berücksichtigungswürdigen Umstände und vermindert sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern.

Antrag: Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der Schulen auf bzw. sind online über den Online-Ratgeber für Schülerbeihilfen abrufbar (ratgeber.schuelerbeihilfe.at)

Einbringung: bis spätestens 31.12. des jeweiligen Schuljahres bei der Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, Tel. 050 248 345

Informationen: www.bmbwf.gv.at





Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, d. h. wenn keine Schulbeihilfe gewährt wird, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung: soziale Bedürftigkeit

Antrag: formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Informationen: www.bmbwf.gv.at

Unterstützung für Schulveranstaltungen

Anspruch: Schüler:innen einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die sozial bedürftig sind und an Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, die mehr als 4 Tage dauern (Skikurse, Sportwochen usw.), teilnehmen. BürgerInnen aus EU- bzw. EWR-Staaten sind ÖsterreicherInnen gleichgestellt, ebenso Personen aus Drittstaaten, wenn ein Elternteil 5 Jahre in Österreich einkommensteuerepflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Höhe: bis zu € 242,- pro Veranstaltung

Antrag: Formulare SUA (in Kombination mit Schul-/ oder Heimbeihilfe) bzw. SUB und Erklärung C2 sind in der Schuldirektion erhältlich.

Einbringung: vor Beginn der Schulveranstaltung bis spätestens 30. April (Schulstempel) des Schuljahres bei der Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, Tel. 050 248 345

Informationen: www.bmbwf.gv.at

Schulbeihilfe der AK Steiermark

Anspruch: Eltern bzw. Schüler:innen ab der 9. Schulstufe, die Mitglieder der AK Steiermark sind. Ab der 10. Schulstufe müssen die Kinder auch Anspruch auf die Schulbeihilfe des Bundes haben.

Höhe: € 250,- pro Schuljahr

Antrag: Formulare sind ab Oktober des jeweiligen Schuljahres auf www.akstmk.at downloadbar.

Einbringung: vom 15.10. bis 31.3. des jeweiligen Schuljahres in der AK

Informationen: Richtlinien und Informationsblatt ab Oktober des jeweiligen Schuljahres auf www.akstmk.at



GANZTÄGIGE SCHULEN UND SCHÜLERHEIME

Anspruch: Schüler:innen einer Polytechnischen Schule oder einer mittleren oder höheren Schule ab der 9. Schulstufe mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Schülerheim wohnen, weil eine tägliche Hin- und Rückfahrt zum Wohnort nicht zumutbar ist und sozial bedürftig sind. BürgerInnen aus EU- bzw. EWR-Staaten sind ÖsterreicherInnen gleichgestellt, ebenso Personen aus Drittstaaten, wenn ein Elternteil 5 Jahre in Österreich einkommensteuerepflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Antrag: Formulare liegen in den Direktionen der Schulen auf.

Höhe: € 1.856,- pro Schuljahr

Einbringung: bis 31.12. des laufenden Schuljahres bei der Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, Tel. 050 248 345

Informationen: www.bmbwf.gv.at

Fahrtkostenbeihilfe

Anspruch: Schüler:innen, die Heimbeihilfe beziehen

Höhe: € 142,- pro Jahr

Antrag: wird bei Anspruch auf Heimbeihilfe automatisch zuerkannt

Informationen: www.bmbwf.gv.at

Ermäßigung für Betreuungs- und Nächtigungsbeiträge

Anspruch: Schüler:innen, die bedürftig sind und in vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) zur Betreuung angemeldet sind
Für den Betreuungs- bzw. Nächtigungsbeitrag kann um Ermäßigung angesucht werden, nicht für einen Verpflegungsbeitrag

Höhe: Ermäßigung von 10% bis 100%

Antrag: Formulare GSF bzw. BNB und C2 liegen in den Direktionen der Schulen auf.

Einbringung: zu Beginn des Schuljahres bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn der Nachmittagsbetreuung bzw. der Aufnahme in das Schülerheim in den Direktionen der Schulen

Informationen: www.bmbwf.gv.at

FAHRTENBEIHILFEN

Schüler:innenfreifahrt

Anspruch: Schüler:innen bis zum 24. Lebensjahr, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die mindestens an 4 Tagen (Ausnahme: BerufsschülerInnen bei tageweisem Besuch der Berufsschule) mit dem öffentlichen Verkehrsmittel in die Schule fahren. Der Hauptwohnsitz oder die Schule/Lehrstelle muss in der Steiermark liegen. Die Schule muss das Öffentlichkeitsrecht besitzen. Für alle anderen Fälle gibt es das Top-Ticket.

Kosten: Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr

Antrag: bei jedem Verkehrsunternehmen erhältlich

Einbringung: bei den Verkehrsunternehmen mit Schulbesuchsbestätigung und Einzahlungsbeleg

Informationen: www.verbundlinie.at, Tel. 05 0678910

Schulfahrtbeihilfe

Anspruch: Eltern, deren Kinder mindestens 2 km des Schulweges nicht im Rahmen einer Schülerfreifahrt zurücklegen können und die Familienbeihilfe beziehen.

Höhe:

Beträgt je nach Länge des Schulweges und der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 39,40 pro Monat.

Antrag: Formular Beih 85 ist auf www.bmf.gv.at (Formulardatenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird; beim Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

Auskünfte: Finanzämter



Top-Ticket

Das Top-Ticket ist eine uneingeschränkte Jahres-Netzkar- te für Bus, Bahn und Bim (Verbundlinien) in der ganzen Steiermark (inkl. von/nach Tamsweg) und gilt von 1. September bis 30. September des Folgejahres an allen Tagen der Woche.

Anspruch: alle Schüler:innen und Lehrlinge bis zum 24. Lebensjahr, die die österreichische Familienbeihilfe beziehen. Der Hauptwohnsitz oder die Schule bzw. Lehr- stelle muss in der Steiermark liegen. Das Ticket ist auch für Schüler:innen vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österr. Famili- enbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

Kosten: € 123,- (inkl. Selbstbehalt)

Antrag: Formular ausfüllen und von der Schule bestäti- gen lassen

Einbringung: bei den Verkehrsunternehmen mit Be- stellformular, Zahlungsbeleg und aktuellem Passfoto

Informationen: www.verbundlinie.at

Schulfahrtbeihilfe bei Zweitwohnsitz

Anspruch: Eltern, deren Kinder notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Haupt- wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt werden muss.

Höhe: Zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat

Antrag: Formular Beih 85 ist auf www.bmf.gv.at (For- mulardatenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird; beim Fi- nanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

Auskünfte: Finanzämter

Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika

Anspruch: Eltern, deren Kinder, für die sie Familienbeihilfe beziehen, ein Pflichtpraktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit besuchen, wenn der Schulweg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist und keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann

Höhe:

Zwischen € 4,40,- und € 39,40 pro Monat je nach Länge des Weges und der Anzahl der Tage.

Antrag: Formular Beih 85 ist auf www.bmf.gv.at (Formulardatenbank) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird; beim Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

Auskünfte: Finanzämter

Vorteilscard <26 der ÖBB

Anspruch: Personen unter 26 Jahren

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,- jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50% Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

Einbringung: mobil via ÖBB-App, online im ÖBB-Ticketshop, an den ÖBB-Ticketschaltern, bei den ÖBB-Reisebüros. Die Karte ist nur gültig mit einem gültigen Lichtbildausweis mit Altersnachweis.

Auskünfte: Service-Line 05 1717 – www.oebb.at

SONSTIGE BEIHILFEN

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Anspruch: ArbeitnehmerInnen, die ein Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91 monatlich) erhalten und in Österreich ihren Wohnsitz haben. Damit besteht in der Krankenversicherung ein voller Anspruch auf Leistungen (Krankengeld, Wochengeld, Krankenhausaufenthalte usw.) und in der Pensionsversicherung auf volle Pensionszeiten.

Kosten: € 70,72 monatlich

Antrag: Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung auf www.sozialversicherung.at oder beim Krankenversicherungsträger erhältlich

Einbringung: Krankenversicherungsträger, z. B. ÖGK Steiermark, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, Tel. +43 50766-15, www.gesundheitskasse.at

Informationen: zuständige Krankenversicherungsträger, www.sozialversicherung.at

FÖRDERUNGEN FÜR VOLLJÄHRIGE SCHÜLER:INNEN

Besondere Schulbeihilfe

Anspruch: berufstätige Schüler:innen, die ca. 6 Monate vor dem Abschluss einer höheren Schule für Berufstätige (z. B. Abendschule) stehen, vor dem Schulbesuch zumindest 1 Jahr berufstätig waren und die Berufstätigkeit wegen des Schulabschlusses aufgeben, in Bildungskarenz sind oder unbezahlten Urlaub konsumieren

Höhe: monatlich € 962,-. Bei verehelichten Schüler:innen, deren Ehepartner:innen bzw. eingetragenen Partner:innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um monatlich € 450,- sowie für jedes unterhaltsberechtignte Kind um weitere € 170,- monatlich.

Antrag: Formulare liegen in den Direktionen der Schulen auf.

Einbringung: Kurz vor oder nach Einstellung der Berufstätigkeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der mündlichen abschließenden Prüfung bei der Bildungsdirektion Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, Tel. 05 0248 345

Informationen: www.bmbwf.gv.at

Mitversicherung bei Eltern oder Großeltern

Anspruch: Schüler:innen während einer schul- oder berufsmäßigen Ausbildung bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; Mitversicherung mit Großeltern, wenn man mit ihnen im selben Haushalt wohnt

Kosten: keine

Antrag: Formular ist auf www.sozialversicherung.at oder bei den Krankenkassen erhältlich.

Einbringung: bei Krankenkassen bzw. Versicherungsanstalten der Eltern

Informationen: www.sozialversicherung.at

Familienbeihilfe und Schulstartgeld

Anspruch: Eltern von Kindern, die sich in Ausbildung befinden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es 20 Jahre alt wird, eigene Einkünfte, darf das Gesamteinkommen des Kindes € 15.000,- nicht übersteigen (Schulbeihilfen, Waisenpensionen usw. sind ausgenommen).

Höhe: Familienbeihilfenrechner: www.arbeiterkammer.at
Schulstartgeld für 6–15-Jährige € 100,- (Auszahlung mit der Familienbeihilfe für September)

Antrag: Formular Beih 100 (www.bmf.gv.at).

Einbringung: Wohnsitzfinanzamt

Informationen: www.bmf.gv.at, Finanzämter

Steuerliche Absetzbarkeit

Anspruch: Steuerpflichtige Erwerbstätige, die eine Aus- oder Fortbildung oder Umschulung machen, können Kurskosten, Lernbeihilfe, Fahrt- und Nächtigungskosten usw. als Werbungskosten absetzen.

Höhe: Die Bemessungsgrundlage für die Steuerleistung reduziert sich um die Weiterbildungskosten.

Antrag: Formular L 1 für die Arbeitnehmerveranlagung ist auf www.bmf.gv.at oder bei den Finanzämtern erhältlich.

Einbringung: bei den Wohnsitzfinanzämtern im Folgejahr


Informationen: www.bmf.gv.at, Bürgerservice des Finanzministeriums, Tel. 0810 001 228, Mo–Fr 8–17 Uhr


**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR STEIERMARK**


Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

SERVICENUMMER 05 7799-0



 **05 7799 - 2427**

 **jugend@akstmk.at**

 **www.akyoung.at**

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressayarstraße 16	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz DW 5000 vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz DW 6000 omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: Februar 2023 Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14, Layout und Produktion: R. Feimuth